

## Satzung

### der Stadt Zierenberg über die Benutzung der städteigenen Feldwege

#### Feldwegesatzung

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Febr. 1952 (GVBL.I S.11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in ihrer Sitzung am 11.07.1994 ..... die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Zierenberg stehende Wegenetz; mit Ausnahme:
  - a) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
  - b) der Waldwege
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf solche Personen, die die Wege in Ausübung hoheitlicher Funktion benutzen.

#### § 2

##### Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

- a) Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen.
- b) der Luftraum über dem Wegekörper,
- c) der Bewuchs,
- d) die Beschilderung.

#### § 3

##### Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen der Erschließung der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Darüber hinaus dienen sie als Zugang zu den im Außenbereich liegenden Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie zu Erholungszwecken.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Magistrat gestattet. Die Zulassung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich, das Entgelt bemißt sich nach der Anlage zu dieser Satzung.  
Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter sowie der Jagdgäste wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

§ 5

Benutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Wege ist allgemein zulässig.
- (2) Der Magistrat kann die Benutzung durch entsprechende Beschilderung einschränken.

§ 6

Vorübergehende Benutzungseinschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungseinschränkung ist ortsüblich bekanntzumachen und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 7

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

- (1) Es ist unzulässig:
- a) Die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
  - e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
  - f) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut etc. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
  - g) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - h) auf den Wegen Holz- oder Pflanzenteile oder Abfälle zu verbrennen.
  - i) auf den Wegen oder Wegeseitenrändern Pflanzenschutz- und Düngemittel aufzubringen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 8

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Abnutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 9

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben auf ihren Grundstücken dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8 Abs. 2. Satz 2 gilt nicht, wenn die Verunreinigungen auf höhere Gewalt (z.B. Unwetter) zurückzuführen sind.
- (2) Für das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen gelten die Bestimmungen des Hess. Nachbarschaftsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417).
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden. Die Zugänge und Überfahrten müssen mit druckfesten Rohren mit einer Mindestnennweite von 40 cm in einer ausreichenden Breite hergestellt werden. Diese Rohrdurchlässe sind vom Angrenzer ständig freizuhalten.
- (4) Die Grenzmarken (Grenzsteine u.a.) sind von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu schonen und erkennbar zu halten. Schadhafte, nicht mehr erkennbare, verlorengegangene oder aus ihrer Lage gekommene Grenzmarken sind von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten wiederherstellen zu lassen. Diesbezüglich wird auf das Abmarkungsgesetz vom 03. Juli 1956 (GVBl. I S. 124) verwiesen.
- (5) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, der an die Wegeseitengräben und andere wasserführenden und nicht wasserführenden Gräben angrenzenden Grundstücke sind nach vorheriger Rücksprache und bei entsprechender Beschaffenheit des Aushubes verpflichtet, bei Grabenaushub den anfallenden Mutterboden/Grabenaushub aufzunehmen oder abzufahren. Dies gilt nicht für Grundstücke, die als Dauergrünland genutzt werden, sowie für Grundstücke, die im Rahmen der Stilllegungsverpflichtung aus der Nutzung genommen sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen den Bestimmungen dieser Satzung benutzt oder benutzen läßt,
  - b) gegen Benutzungsbeschränkungen (§ 5 (2)) verstößt oder solche Verstöße zuläßt,
  - c) den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet der Vorschriften des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 53) in der jeweils geltenden Fassung,

e) der Vorschrift des § 8 (2) und § 9 zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 DM bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§§ 5 (2) HGO, 36 und 37 OWiG).

#### § 11

##### Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S 151) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 12

##### Erhebung von Beiträgen

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zierenberg über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege (Feldwegesatzung) vom 19. Juli 1978 außer Kraft.

Zierenberg, den 12. Juli 1994

DER MAGISTRAT DER  
STADT ZIERENBERG



  
( Jürgen Pfütze )  
Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Feldwegesatzung  
=====

Das Entgelt beträgt

- a) für die Genehmigung zum Verlegen von Versorgungsleitungen in den Wegen 20,-- DM bis 500,-- DM,
- b) für die Genehmigung zum Ausbessern von Versorgungsleitungen in den Wegen 10 v.H. des Entgeltes nach Buchstabe a), mindestens jedoch 5,-- DM.
- c) für sonstige Genehmigungen jährlich 5,-- DM bis 300,-- DM.

Innerhalb des Rahmens ist das Entgelt nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Weges und nach dem wirtschaftlichen Vorteil des Benutzers bemessen:

Der Magistrat kann das Entgelt im Einzelfall ermäßigen oder erlassen, wenn die Benutzung des Weges im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Benutzers oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) sind der Stadt auch alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit dem Verlegen oder Ausbessern von Versorgungsleitungen entstanden sind.